

Informationen zur Klausur

(Platz-)Vorbereitung

- Setzen Sie sich nur an einen zur Klausur zugelassenen und ausgewiesenen Sitzplatz im Hörsaal.
- Bitte legen Sie ihre Taschen und Jacken an die Seiten des Hörsaals (vom Platz weg).
- Handys, Tablets, Notebooks, Smartwatches/Armbanduhren und weitere technische Geräte (außer den nichtprogrammierbaren Taschenrechner) bitte ausschalten und am besten mit der Jacke und Tasche zur Seite legen. Angeschaltete Geräte am Platz können als Täuschungsversuche gewertet werden.

Bearbeitungs- und Hilfsmittel:

- Als Hilfsmittel ist nur ein nichtprogrammierbarer Taschenrechner erlaubt! Nicht-Programmierbar bedeutet dabei auch, dass weder Texte noch Formeln abgespeichert werden können.
- Papier bekommen Sie von uns gestellt.
- Falls Sie während der Bearbeitung der Klausur weitere leere Blätter benötigen, bitten wir Sie um ein Handzeichen!

Bearbeitung der Klausur

- Bitte füllen Sie das Deckblatt vollständig aus!
- Bitte schreiben Sie auf jedes Blatt ihren Namen!
- Bitte schreiben Sie leserlich und kennzeichnen Sie, welche Lösung zu welcher Aufgabe gehört.
- Bearbeiten Sie jede Aufgabe auf einem gesonderten Blatt(Rückseite darf beschriftet werden).
- Geben Sie kurze Begründungen für ihr Vorgehen an.
- Falls Sie Fragen zur Aufgabenstellung haben, bitte wir Sie um ein Handzeichen. Hinweise zur Aufgabebearbeitung werden NICHT gegeben.

Zeitlicher Ablauf

- Sie haben zur Bearbeitung der Klausur insgesamt 120 min Zeit.
- Wir werden eine Uhr an die Tafel zeichnen und Ihnen damit die noch zur Verfügung stehende Zeit darstellen.
- Die letzten 20 min bitten wir Sie darum, an Ihrem Platz sitzen zu bleiben, auch wenn Sie die Klausur abgeben möchten. Damit wollen wir den erhöhten Geräuschpegel in den letzten Minuten der Bearbeitungszeit verringern und ihren Kommilitonen eine geräuschlose Endphase ermöglichen.

Überprüfung der Anmeldung und Verifizierung ihrer Person

- Legen Sie ihren gültigen Studenausweis neben sich bereit, damit wir ihre Anmeldung zur Klausur überprüfen können.
- Legen Sie einen gültigen Lichtbildausweis neben sich bereit.

Weiteres

- Wir werden eine Toilettenliste vorne im Hörsaal oder am Ausgang auslegen. Falls Sie während der Klausur zur Toilette müssen, tragen Sie bitte ihren Namen sowie Uhrzeit in die Liste ein und tragen Sie sich nach dem Toilettengang aus dieser Liste mit der Uhrzeit wieder aus. Es dürfen nicht mehrere Personen gleichzeitig die Toilette besuchen.

Bewertung und Klausureinsicht

- Durchgestrichene Aufgaben und unleserliche Bearbeitungen werden nicht bewertet.
- Es wird eine Klausureinsicht geben. Ort und Zeit wird noch auf der Homepage und/oder per Email bekannt gegeben.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- Rücktrittsformular:
https://www.uni-marburg.de/fb12/studium/pruefbuero/formulare_fuer_formularseite/pruefungsruuecktritt.pdf
- Siehe Prüfungsordnung (Hier Bsp: Bachelor Mathe ab WiSe 2016/17): § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.
 - (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungs-termin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der 20 bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
 - (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
 - (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.
 - (4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.